

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
	- In Millionen M -	
Einnahmen	14 867,0	1 724,3
Ausgaben	26 498,3	3 446,9
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	11 631,3	1 722,6

## § 5

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	insgesamt darunter zweckgebunden für Investitionen	Kassenbestand am 1. Januar 1984 und 31. Dezember 1984
	- In Millionen M -			
Berlin	4 812,0	2 887,7	691,3	39,0
Cottbus	2 541,9	1 384,9	169,6	16,0
Dresden	4 523,0	2 263,7	375,1	-36,0
Erfurt	3 244,2	1 534,2	266,3	24,0
Frankfurt (Oder)	2 135,1	1 319,5	137,7	13,0
Gera	2 056,6	1 090,2	165,4	16,0
Halle	4 326,9	2 118,4	327,6	33,0
Karl-Marx-Stadt	4 291,6	1 959,7	329,4	33,0
Leipzig	3 364,5	1 587,5	255,9	27,0
Magdeburg	3 486,8	1 668,9	238,1	27,0
Neubrandenburg	2 145,5	1 318,0	126,3	19,0
Potsdam	3 050,0	1 581,4	260,4	24,0
Rostock	2 840,6	1 721,2	230,6	22,0
Schwerin	1 995,0	1 088,3	124,5	16,0
Suhl	1 436,6	707,5	122,9	11,0
Insgesamt:	46 250,3	24 231,1	3 821,1	356,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

## § 6

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1984. Der im § 1 festgelegte Überschub der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

## § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 3. Dezember 1982 über den Staatshaushaltsplan 1983 (GBl. I Nr. 39 S. 629) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achten Dezember neunzehnhundertdreiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Dezember neunzehnhundertdreiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil 10,80 M, Teil III, - M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23